



Beitragsordnung des Turnverein Altenstadt 1873 e.V.
(gemäß § 5 der Satzung vom 27.03.1992)
Die Beitragssätze wurden am 20. Mai 2022 geändert und beschlossen

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

1. Neue Mitgliederbeiträge werden satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Beschlussjahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Termin festsetzen.
2. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Vereinsbeiträge

Familienbeitrag	179,00 €
Erwachsene über 18 Jahre	131,00 €
Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	75,00 €
Rentner.....	83,00 €
Rentner Ehepaar	127,00 €

Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 Jahre bis maximal 25 Jahre bezahlen nach Vorlage einer Schul-, Studien- bzw. Ausbildungsbescheinigung den Beitrag wie Kinder und Jugendliche. Es ist eine Aufnahmegebühr von 10,- Euro zu entrichten.

Für außerordentliche Sportangebote gelten gesonderte Beiträge:

Badminton

Aktiv:	38,00 Euro
Passiv:.....	12,00 Euro
Jugendliche:	17,00 Euro
Hobbyspieler:.....	27,00 Euro

Elferrat

Aktiv:.....	15,00 Euro
-------------	------------

Leichtathletik

1. Kind	25,00 Euro
2. Kind	20,00 Euro
3. Kind	15,00 Euro

Gerätturnen

1. Kind	25,00 Euro
2. Kind	20,00 Euro
3. Kind	15,00 Euro

Judo

Pass	10,00 Euro
Sichtmarke.....	17,00 Euro
Kulturbeitrag	20,00 Euro
Kult. 2. Person	10,00 Euro
Kult. 3. Person	5,00 Euro

Sportakrobatik

1. Kind	25,00 Euro
2. Kind	20,00 Euro
3. Kind	15,00 Euro

Tennis

Familienbeitrag	82,00 Euro
Erwachsene	44,00 Euro
Erwachsene Zweitmitglied ..	30,00 Euro
Kinder, Jugendliche	22,00 Euro
Rentner.....	38,00 Euro
Rentner Ehepaar	65,00 Euro

Basketball

Jugendliche.....	20,00 Euro
Erwachsene	20,00 Euro



Diese Beiträge werden zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag des Gesamtvereines eingezogen.

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Geschäftsstelle vorzulegen; ebenfalls Mitteilungen über Anschriften und Kontoänderungen.

3. a) Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung mittels EDV; frühestens im Februar des Kalenderjahres.

b) Mitglieder, die noch nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis zum 31.3. des Beitragsjahres auf eines der nachfolgenden Konten einzuzahlen:

Volksbank Geislingen: IBAN: DE63 6106 0500 0606 3150 04, BIC: GENODES1VGP

Kreissparkasse Geislingen: IBAN: DE32 6105 0000 0005 0407 04, BIC: GOPSDE6GXXX

Aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsmehraufwandes wird für Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, eine jährliche Gebühr von 6,- Euro erhoben.

c) Fallen beim Beitragseinzug Gebühren der Banken für Rücklastschriften an, sind diese zusammen mit einem Verwaltungsmehraufwand von 6,- Euro zusätzlich zum Beitrag fällig. Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen kann jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 6,- Euro erhoben werden. Ist auch eine zweite Mahnung erfolglos, kann ein Inkassoverfahren eingeleitet werden.

4. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

5. Der Vereinsaustritt ist gemäß Satzung (§ 4 Punkt 3.) jederzeit möglich und muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres.

6. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten unterliegen dem vereinsüblichen Datenschutz.